

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1086 - 1086

Genügt zur Klage auf Rückforderung eines gezahlten Stempels, daß der Vorbehalt dem instrumentirenden Notar gegenüber erklärt ist, oder muß er bei der späteren Zahlung wiederholt werden?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 86.

Genügt zur Klage auf Rückforderung eines gezahlten Stempels, daß der Vorbehalt dem instrumentirenden Notar gegenüber erklärt ist, oder muß er bei der späteren Zahlung wiederholt werden?

Pr.Ges. v. 24. Mai 1861 § 12.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 21. September 1891 in Sachen des preuß. Fiskus, Beklagten, wider B., Kläger. IV. 143/91.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Rüge, daß der § 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, verletzt sei, weil die Zahlung des Stempels ohne Vorbehalt erfolgt sei, eine Rückforderung desselben daher nach der gedachten Bestimmung nicht stattfindet, trifft nicht zu, da das Berufungsgericht auf Grund der Aussage des Notars B. — und in Uebereinstimmung mit deren Inhalt — feststellt, daß die Beteiligten bei Aufnahme des fraglichen Vertrages vom 3. Oktober 1889 sich mit dem Vorschlage des Notars einverstanden erklärt haben, den Stempel mit Vorbehalt zu zahlen, falls die Steuerbehörde in einer andern gleichliegenden Sache den Kaufstempel für erforderlich erklärte, und daß demnächst die Zahlung des Stempels an den Notar auf ein Schreiben desselben erfolgte, worin die Zahlung in Gemäßheit der inzwischen ergangenen Entscheidung der Steuerbehörde verlangt wurde. Das Berufungsgericht sieht mit Recht in der auf den Vorschlag des Notars abgegebenen Erklärung der Beteiligten einen vor der Zahlung erklärten Vorbehalt. Daß ein solcher Vorbehalt genügt und es einer Wiederholung desselben bei der Zahlung nicht bedarf, ist vom Reichsgericht im Anschluß an die Entscheidung des Obertribunals vom 13. September 1869 (Bd. 62 der Entsch. S. 265 in fine) wiederholt angenommen worden (Urtheile vom 5. Februar 1883 in Sachen Fiskus gegen A., IV. 527/82, vom 5. März 1883 in Sachen Fiskus gegen Magdeburger Theaterverein, IV. 564/82). In der ebengedachten Entscheidung des Obertribunals ist auch die schriftliche Form des Vorbehalts für entbehrlich erachtet worden, und das Reichsgericht hat sich dem im Urtheile vom 28. Januar 1886 (abgedruckt bei Gruchot, Beitr., Bd. 30 S. 998) angeschlossen. Davon abzugehen, liegt keine Veranlassung vor. Bei dem vom Notar B. bekundeten, nach der Aussage des Notars festgestellten Hergange ist der erklärte Vorbehalt auch als ein ausdrücklich erklärter anzusehen.